OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751624/23/MZ

Datum:
Linz, 4. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des C B, vertreten durch H Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.07.2021, GZ: BHLLSich-2016-196675/27-KH, betreffend Entzug der Waffenbesitzkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.04.2021, GZ: BHLLSich-2016-196675/13-GV, wurde der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) die Waffenbesitzkarte mit der Nummer X, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 28.01.2021, entzogen, und dies mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.07.2021, GZ: BHLLSich-2016-196675/13-KH, bestätigt.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte auf das Wesentliche verkürzt aus, am 16.04.2021 habe sich an einem Schießstand ein Unfall ereignet, bei welchem die Lebensgefährtin der bP, die nicht zum Besitz von Schusswaffen berechtigt sei, schwer verletzt wurde. Die Verletzte sei Gast der bP am Schießstand gewesen und die bP sei ihrer Aufsichtspflicht nicht entsprechend nachgekommen. Zudem habe die bP die Standordnung des Schützenvereines nicht eingehalten.

II. In der rechtzeitig gegen den genannten Bescheid erhobenen Beschwerde bringt die bP auf das Wesentliche verkürzt vor, die Lebensgefährtin sei zwar nicht zum Besitz von Schusswaffen berechtigt, habe jedoch einen Waffenführerschein und sei zudem nicht zum ersten Mal am Schießstand gewesen. Bei dem Schießunfall habe sohin keine naheliegende und voraussehbare Gefahrenquelle bestanden, auf welche die bP hätte im Rahmen einer allfälligen Verkehrssicherungspflicht hätte reagieren müssen. Es wird daher beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Feststellungen:
Die bP ist Inhaberin der WBK mit der Nummer X und im Besitz mehrerer Faustfeuerwaffen. Die bP steht in Lebensgemeinschaft mit Frau M O. Frau O, die

nach einem Unfall vor längerer Zeit körperliche Einschränkungen im Bereich der linken Körperhälfte aufweist, versuchte Anfang des Jahres 2021 eine Waffenbesitzkarte zu erhalten, die psychologische Überprüfung zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit verlief allerdings negativ. Frau O ist jedoch im Besitz eines Waffenführerscheins. Ein Waffenführerschein wird nach dem Besuch eines in etwa 2-stündigen Theorieteils bei einem befugten Gewerbetreibenden und anschließender praktischer Schussabgabe ausgestellt.

Die bP war vor ihrem mit 19.04.2021 erfolgten Ausschluss Mitglied des Schützenvereins Privilegierter Landeshauptschießstand A und nahm ihre Lebensgefährtin mehrere Male als Gast mit auf den Schießstand.

Am 16.04.2021 ereignete sich am genannten Schießstand ein Unfall, bei welchem Frau O durch eine Schussverletzung im Mund-Nasen-Bereich schwer verletzt wurde.

Frau O hat an diesem Tag gemeinsam mit der bP mehrere Runden geschossen. Nach einer Rauchpause außerhalb des Schießstandes wurde dieser wiederum von der bP und Frau O betreten, wobei letztere auf einem Stuhl Platz nahm. Auf ein Handzeichen der bP hin nahm Frau O die am Schießstand 1 bereits geladen bereit liegende Waffe und begann in Folge mit der Schussabgabe, wobei die bP sich nicht weiter um seine Lebensgefährtin kümmerte. Vielmehr feuerte die bP in der Zwischenzeit auf Schießstand 3 acht Schüsse ab und begab sich in Folge in den Bereich der Schießstände 5 und 6, um sich dort mit anderen Personen zu unterhalten. Während dieser Unterhaltung passierte der Unfall, wobei nähere Umstände hierzu nicht festgestellt werden können.

Die bP trug ihre halbgeladene Faustfeuerwaffe vor der genannten Schussabgabe und während der im Außenbereich stattfindenden Rauchpause in einem Hüftholster.

Die einschlägigen Punkte der Standordnung über die Benützung der Schießanlagen des Schützenvereins Privilegierter Landeshauptschießstand A lauten:
„4. Waffen dürfen am gesamten Schießgelände (außerhalb der Schießstände) nur in handelsüblichen Behältnissen (Tragtaschen, Koffer, etc.) transportiert werden.
a. gilt auch für Waffenpassbesitzer!!!
b. Ist dies nicht möglich, sind die Waffen mit offenem Verschluss oder „geknicktem Lauf“ zu transportieren.
5. Aus Gründen des Lärmschutzes und der Sicherheit darf auf den Schießständen die Feuerlinie, gedachte Linie am Boden vor dem Schützen = zugewandte Seite des Tisches, bei Schussabgabe nicht übertreten werden.
a. Kurzwaffen dürfen je Serie mit maximal 6 Schuss geladen und abgeschossen werden.
…
8. Waffen dürfen nur unmittelbar hinter der Feuerlinie mit Laufrichtung Kugelfang geladen/entladen werden. …

9. Schützen dürfen eine geladene Waffe nicht aus der Hand geben bzw. ablegen
Ist es notwendig eine Waffe abzulegen, ist diese zu entladen und die Sicherheit herzustellen: …“

Der bP wurde vom Vereinsobmann am 23.01.2021 eine Bestätigung zur Vorlage bei der Behörde ausgestellt, wonach die bP „alle Verhaltensregeln zum Schießbetrieb vorbildlich einhält.“

c.2) Beweiswürdigung:
Die getroffenen Feststellungen ergeben sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt, insb dem im Akt befindlichen Video, sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Hinsichtlich der Bestätigung vom 23.01.2021 ist festzuhalten, dass das vorliegende Video dem bestätigten Inhalt in keinster Weise entspricht und der Aussteller der Bestätigung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung einräumen musste, dass die bP ihm, abgesehen von einer Besprechung, unbekannt war, und eine derartige Bestätigung ausgestellt werde, wenn eine Person bis dahin nicht in irgendeiner Art und Weise als nicht sorgfältig aufgefallen ist. Das erkennende Gericht misst dem Beweismittel sohin keinen Beweiswert zu.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 211/2021, lauten:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. …
(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. …

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) …
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte,

insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.
(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. …
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) …“

a.2) Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung der Ersten Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 1. WaffV), BGBl. II Nr. 164/1997 idF BGBl. II Nr. 294/2019, lautet:

„Gutachten

§ 3. (1) Das Gutachten muß unter Bezeichnung des angewendeten Tests Aufschluß darüber geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.
(2) Das Gutachten ist auf Grund eines Mehrfachwahltests, und zwar des „Minnesota Multiphasic Personality Inventory 2, Basisskalen (MMPI-2, Basisskalen)“ samt Streßverarbeitungsfragebogens (S-V-F) oder des „Verläßlichkeitsbezogenen Persönlichkeitstests – Version 3 (VPT.3)“ samt Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren (F-R-F) und einer allenfalls erforderlichen weitergehenderen Untersuchung des Betroffenen zu erstellen.
(2a) …“

b) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, dass „angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist“ (VwGH 20.6.2012, 2009/03/0051 mwN). Grundsätzlich zeitigt die Gesamtpersönlichkeit Relevanz, die Schlussfolgerung einer mangelnden waffenpolizeilichen Verlässlichkeit kann jedoch aus „bestimmten Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person“ gerechtfertigt sein (VwGH 21.10.2011, 2010/03/0058), wobei „auf der Grundlage eines einzigen Vorfalles wegen besonderer Umstände“ der Schluss gerechtfertigt sein kann, der Betroffene biete keine hinreichende Gewähr, dass er von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen werde (VwGH 19.3.2013, 2013/03/0029 mwN).

c) Auf den konkreten Fall umgelegt, erachtet das Landesverwaltungsgericht die bP aufgrund ihres Gesamtverhaltens am 16.04.2021 als nicht verlässlich im Sinne des § 8 Abs 1 WaffenG:

Zum einen ist festzuhalten, dass die bP ihre Lebensgefährtin nicht unbeaufsichtigt Schüsse hätte abgeben lassen dürfen. Auch wenn die Lebensgefährtin eine – zeitlich sehr kurze und wohl nicht umfangreiche – Einschulung im Umgang mit Waffen und aufgrund dessen einen Waffenführerschein hatte, schon einige Male am Schießstand gewesen und dort einen sicheren Eindruck im Umgang mit Waffen erweckt hat, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese kurz zuvor an der psychologischen Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit scheiterte. Ein entsprechendes Gutachten muss, dem Verordnungswortlaut zufolge, „Aufschluß darüber geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden." Wenn die bP in der Verhandlung angibt, die Psychologin habe auf Nachfrage hin ihre negative Entscheidung mit der körperlichen Beeinträchtigung der Lebensgefährtin erklärt, ist ihr der zitierte Wortlaut der Rechtsvorschrift entgegen zu halten. Unabhängig davon wurde die Lebensgefährtin der bP von einer fachlich befähigten Stelle kurz vor dem Vorfall als – aus welchem Grund auch immer – nicht geeignet zum Besitz von Waffen eingestuft, und hätte die bP daher über das normale Maß hinausgehende Vorsicht walten lassen müssen. Ob sich der Unfall dadurch hätte verhindern lassen, ist irrelevant.

Dies ist jedoch nicht die einzige Verfehlung, die der bP anzulasten ist. In dem nur wenige Minuten dauernden Video ist ersichtlich, wie die bP gegen einen Gutteil der Regeln der Standordnung verstößt. Insbesondere das Tragen der halbgeladenen Waffe bei der Rauchpause sowie das Ablegen einer geladenen Waffe am Schießstand für die Lebensgefährtin während der Rauchpause haben auch große sicherheitstechnische Relevanz. Hinzu kommt die Abgabe einer größeren Anzahl von Schüssen in einem Zuge als durch die Standordnung erlaubt. Die bP hat sohin in wenigen Minuten eine Vielzahl an Regeln im Umgang mit Schusswaffen nicht eingehalten. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die bP, welche im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keinen unseriösen Gesamteindruck hinterließ, in Hinkunft erhöhte Vorsicht walten lassen wird, führt diese Summe an Regelverstößen dazu, die Verlässlichkeit der bP als nicht gegeben anzusehen.

d) Das Landesverwaltungsgericht übersieht nicht, dass die bP sich seit dem in Rede stehenden Vorfall am 16.04.2021, also in etwa seit 9 Monaten wohlverhalten hat. Dieser Zeitraum ist angesichts der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welcher die entsprechende Grenze in etwa bei 5 Jahren sieht (VwGH 21.10.2011, 2009/03/0019), jedoch bei weitem zu kurz, um eine Entscheidung im Sinne der bP herbeizuführen. Gleiches gilt in Bezug darauf, dass auch andere Vereinsmitglieder in der Verhandlung den Eindruck erweckten, die Standordnung nicht ausreichend zu kennen bzw sich nicht immer an diese zu halten. Allenfalls vermag diese Erkenntnis eine Überprüfung deren waffenpolizeilichen Verlässlichkeit nach sich zu ziehen, jedoch nicht das sorglose Verhalten der bP zu relativieren. Nicht nachvollzogen zu werden vermögen vom erkennenden Gericht

die Vorbringen im Hinblick auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes, da sich dieser – soweit ersichtlich – ausnahmslos mit Haftungsfragen beschäftigt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob aufgrund der konkreten Regelverstöße die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu verneinen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt sohin nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer